LAND BRANDENBURG

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Herr Wander
Telefon: (0331) 866 1646
Internet: www.mwae.brandenburg.de
PaulMoritz.Wander@mwae.brandenburg.de

Nur per Mail: buero-kb4@bmwk.bund.de

Potsdam, 17. Juli 2024

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen.

Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg (MWAE)

Das Land Brandenburg befürwortet die Bestrebungen der Bundesregierung, mehr erneuerbare Wärme durch Geothermie zur Erreichung der Klimaneutralität im Wärmebereich einsetzen zu wollen. Insbesondere sind die nach dem Referentenentwurf geschaffenen rechtlichen Rahmenbedingungen für einen einfacheren und schnelleren Auf- und Ausbau von Geothermie-Infrastrukturen sowie von Wärmepumpen und -speichern zu befürworten.
Jedoch sieht das MWAE noch Verbesserungsbedarf bei der Ausgestaltung des Gesetzesentwurfs.

Die Vorschläge mit Bezug auf Geothermieanlagen und damit Bohrungen nach dem BBergG (in der Praxis ab 400 m Teufe) sind zu überdenken. Das Herausstellen des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme im Sinne eines aktuellen öffentlichen Interesses erscheint zeitgemäß. Jedoch räumt das BBergG bereits der Geothermie im Sinne der Bergfreiheit ein übergeordnetes Interesse zu. Damit wird der Geothermie bereits jetzt, insbesondere im Rahmen von Entscheidungen ein Vorrang in einzelfallbezogenen behördlichen Abwägungsentscheidungen eingeräumt.

Die Änderung von §15 BBergG (Einführung des neuen Absatzes 2) führt dazu, dass beteiligten Behörden, die sich z.B. aus Kapazitätsgründen nicht fristgerecht äußern können, formal unterstellt wird, keine fachliche Stellungnahme abgeben zu wollen. Es wird angeregt, eine einmalige Fristverlängerung zu ermöglichen, wenn die zu beteiligende Behörde triftige Gründe glaubhaft macht, damit die Rechtssicherheit eines behördlichen Genehmigungsbescheides gewährleistet wird.

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und / oder Verschlüsselung.
Die Datenschutzhinweise des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter dem Link:
https://mwae.brandenburg.de/de/informationen-zum-datenschutz/bb1.c.531681.de.
Bei Bedarf können wir Ihnen diese Datenschutzhinweise postalisch zusenden.

Zertifikat seit 2019
audit berufundfamilie

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie

Die Streichung und Änderung von § 51 BBergG erscheint sinnvoll, soweit sich die Ungefährlichkeit eines Vorhabens eindeutig bestimmen lässt.

Die beabsichtigte Einführung eines 4. Absatzes bei § 57e BBergG führt dazu, dass beteiligten Behörden, die sich z.B. aus Kapazitätsgründen nicht fristgerecht äußern können, formal unterstellt wird, keine fachliche Stellungnahme abgeben zu wollen. Es wird angeregt, eine einmalige Fristverlängerung zu ermöglichen, wenn die zu beteiligende Behörde triftige Gründe glaubhaft macht, damit die Rechtssicherheit eines behördlichen Genehmigungsbescheides gewährleistet wird.

Die Einrichtung einer einheitlichen Stelle nach § 57e 4. Abs. BBergG führt zur Einrichtung weiterer Schnittstellen und damit zum Bürokratieaufbau. Die Umsetzung erfordert Kapazitäten in den Vollzugsbehörden. Die vollumfängliche elektronische Abwicklung setzt voraus, dass alle im Verfahren Beteiligten auch im Stande sind, elektronisch zu arbeiten. Ansonsten erhöht sich der Verwaltungsaufwand durch umfangreiche Digitalisierungsarbeiten.

Die geplante Ergänzung bei § 127 BBergG (Artikel 2 Nummer 5 des GeoWG Entwurf) sollte ersatzlos gestrichen werden, weil diese Vorhaben (bis zu einer Teufe von 400 Metern zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdwärme) seit dem Bürokratieentlastungsgesetz nicht mehr nach dem BbergG, sondern nach dem WHG genehmigt werden.

i.A.

gez. Prof. Dr.-Ing. Jochen Möller

Zertifikat seit 2019
audit berufundfamilie